

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.:	<b>VO/0949/2022</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.10.2022
<b>Dezernat:</b>	I	
<b>Fachdienst:</b>	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
<b>Sachbearbeitung:</b>	Aab, Jonas	

<b>Beratungsfolge</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

**Wahl eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW)**

**Beschlussvorschlag**

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) ist

**ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin**

zu wählen.

Der Gewählte / Die Gewählte soll den kommunalen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) angehören.

**Sachverhalt**

Die Stadt Marburg ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW). Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des ZMW hat die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die

Gewählten sollen den kommunalen Gremien angehören.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2021 wurden Herr Jens Womelsdorf als Vertreter der Universitätsstadt Marburg und Herr Steffen Rink als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des ZMW gewählt.

Herr Jens Womelsdorf hat sein Mandat als Stadtverordneter inzwischen niedergelegt, woraufhin mit StVV-Beschluss vom 30.09.2022 Herr Steffen Rink als Vertreter gewählt wurde.

Demnach hat die Stadtverordnetenversammlung erneut einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 55 HGO. Dementsprechend wird nach Stimmenmehrheit gewählt. Sofern niemand widerspricht, kann zur Vereinfachung des Verfahrens offen abgestimmt werden.

Besonders zu beachten ist § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz:

Alle Dienststellen sollen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstige Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

**Anlage/n**

Keine